

versteht, und über frühere Dienste sowohl, als über ihr sittliches Betragen von ihren Dienstherrschaften die vorteilhaftesten Zeugnisse besitzt, wünscht auf künftige Weihnachten eine entsprechende Stelle. Näheres bei Zinngießer A. in B.

Einen wohlgestitteten Knaben von 14 Jahren, der Lust hat, das Sattlerhandwerk zu erlernen, nimmt unter vorteilhaften Bedingungen in die Lehre
A. Werter, Sattlermeister.

b) Dienstverträge.

Dienstvertrag.

Zwischen dem Hofbesitzer Fritz Schulze als Dienstherrn einerseits und dem Knechte Karl Brüll andererseits ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1. Der Karl Brüll tritt am 15. Februar 1895 bei dem Hofbesitzer Fritz Schulze als Ackerknecht in Dienst und verpflichtet sich durch diesen Vertrag zunächst ein Jahr lang, also bis zum 15. Februar 1896, im Dienste zu bleiben.

Wird der Vertrag von dem Dienstherrn aus einem der unten folgenden Gründe nicht früher aufgehoben, oder erfolgt von keinem der Kontrahenten bis zum 1. Januar eine Kündigung desselben, so gilt er auf ein Jahr verlängert.

§ 2. Der Karl Brüll übernimmt hiermit alle Arbeiten, welche ihm als Ackerknecht obliegen, außerdem aber alle Arbeiten, welche ihm vom Dienstherrn oder dessen Bevollmächtigten übertragen werden.

Alle ihm übertragenen Arbeiten hat er pünktlich, nach Vorschrift und untadelhaft auszuführen, er hat sich ordentlich, ehrlich und gestittet zu betragen, sich alles Streitens und Lärmens zu enthalten und insbesondere das ihm anvertraute Vieh sorgsam zu warten, dasselbe nicht durch rohe Behandlung zu quälen, auch nicht unnützer Weise auf Straßen und vor Wirtschaftshäusern stehen zu lassen.

§ 3. Den Anordnungen seiner Vorgesetzten, wozu auch der Großspanner gehört, hat er sich ohne Widerrede zu fügen.

§ 4. Die Dauer der Arbeitszeit hängt von den Umständen ab und wird lediglich von dem Dienstherrn oder dessen Bevollmächtigten bestimmt.

§ 5. Dem Karl Brüll werden für seine Dienste gewährt:

1. ein bares Mietzgeld von jährlich 3 Mark,
2. einbarer Lohn von monatlich 30 Mark,
3. an Naturalien: täglich morgens Kaffee, Mittagessen und Abendessen; wöchentlich 1 Pfund Butter, 1 Pfund Schmalz und 3 Laib Brot; vierteljährlich 2 Zentner Roggen.

Außerdem wird dem Karl Brüll, wenn er alle seine Dienstpflichten das ganze Dienstjahr hindurch getreulich und zur Zufriedenheit erfüllt, eine Alterszulage von 10 Mark, die mit jedem weiteren Dienstjahre in ununterbrochener Dienstzeit bis zu einer zehnjährigen Dienstdauer um jährlich 10 Mark erhöht wird, in Aussicht gestellt.